

zum Besten gethanen Verboth zu wieder handeln/oder
in habender Aufsicht und Angebung sich ungehorsam/
säumig und nachlässig erweisen: der oder dieselbe
sollen mit ernster unnachbleiblicher Straffe angesehen
und beleet werden. Wornach sich ein Jeder zu ach-
ten/ und für Schaden zu hüten wissen wird. Zu
Urkund haben wir hierauff unser-Gemeiner Stadt
Insiegel drucken lassen. So geschehen zu Görlitz
den 26. Julij Anno 1695.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]